

# Geschäftsordnung der Gesellschaft für astronomische Bildung Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

## **Vorbemerkung**

Alle Amtsbezeichnungen sind in der kürzeren männlichen Version aufgeführt, gelten aber für Angehörige beider Geschlechter gleichermaßen. Unter „schriftlich“ in dieser Geschäftsordnung (GO) sind auch E-Mails zu verstehen.

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

- 1.1. Die GO regelt den Geschäftsgang des Vereins. Sie bildet die Grundlage für eine geordnete Durchführung aller Aufgaben der verschiedenen Vereinsorgane. Ihre Einhaltung ist für alle Mitglieder verbindlich.
- 1.2. Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 1.3. Die Rechtmäßigkeit der Geschäftsordnung wird durch §9 Abschnitt 4 der Satzung belegt.

## **§ 2 Vorstandsrechte und -pflichten**

- 2.1. Der Vorstand leitet den Verein in seinem Wirken nach Innen und Außen.
- 2.2. Beschlüsse des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend.
- 2.3. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandstätigkeit.
- 2.4. Der Vorstand ist berechtigt, eine Summe von 500 EUR Brutto je Geschäftsjahr freihändig zu vergeben. Für über den Betrag von 500 EUR Brutto hinausgehende Ausgaben ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Verwendung und der Zweck dieser Ausgaben sind den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. Jedes Vorstandsmitglied hat Dokumente seines Aufgabenbereichs zu archivieren.
- 2.6. Die Vorstandsmitglieder unterliegen in vereinsinternen Angelegenheiten der Schweigepflicht. Dies gilt auch für Sozialdaten.
- 2.7. Jeder Vereinsbereich ist direkt einem Mitglied des Vorstands zugeordnet. Das zuständige Vorstandsmitglied dient als Ansprechperson für die Mitglieder des Vereins.

## **§ 3 Vorstandssitzungen**

- 3.1. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel jeden ersten Freitag des Monats vor den Vereinsabenden, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr statt. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Vorstandes spätestens zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bekannt gegeben. Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen.
- 3.2. Über die Vorstandstreffen wird ein formloses Protokoll geführt, welches den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Einsicht bereit gestellt wird. Wesentliche Beschlüsse des Vorstands werden den Mitgliedern außerdem schriftlich mitgeteilt.
- 3.3. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und entscheidet bei der Einberufung darüber, ob diese öffentlich oder geschlossen abgehalten werden. Mitglieder haben bei öffentlichen Sitzungen Beratungs- aber kein Stimmrecht.
- 3.4. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des höchsten anwesenden Stellvertreters. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann eine Abstimmung mit Fristsetzung auch schriftlich erfolgen.
- 3.5. Der Vorstand stimmt offen ab.

## **§ 4 Vorsitzender des Vereins**

- 4.1. Dem Vorsitzenden obliegt die geschäftliche Leitung des Vereins. Er wird hierbei von den

- übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Bestimmte Aufgaben kann er einzelnen Vorstandsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 4.2. Der Vorsitzende ist insbesondere zuständig und verantwortlich für:
    1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes;
    2. die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
    3. die Durchführung der Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen;
    4. die Verlesung des Geschäftsberichts in der Mitgliederversammlung;
    5. Vertretung des Vereins gegenüber anderen Vereinen und Einrichtungen.
  - 4.3. Der Vorsitzende wird bei vorübergehender Abwesenheit durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, bei deren Verhinderung durch den Kassenwart.
  - 4.4. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand, der Mitglieder und für die Koordination von Arbeitsgruppen.
  - 4.5. Er eröffnet und beschließt Mitgliederversammlungen und (öffentliche) Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 5 Stellvertretende Vorsitzende**

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden bei vorübergehender Abwesenheit. Während der Dauer dieser Vertretung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Darüber hinaus können sie weitere organisatorische Aufgaben übernehmen.

## **§ 6 Kassenwart**

- 6.1. Der Kassenwart ist für eine korrekte, übersichtliche und jederzeit nachprüfbare Buch- und Kassenführung des Vereins verantwortlich.
- 6.2. Liquiditätsschwierigkeiten oder sonstige die finanzielle Sicherheit des Vereins bedrohende Ereignisse, hat er unverzüglich dem Vorsitzenden zu melden.
- 6.3. Der Kassenwart fertigt jährlich den Kassenbericht an und verliest diesen in der Mitgliederversammlung.
- 6.4. Der Kassenwart entscheidet über die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben, sofern diese nicht so erheblich sind, dass der gesamte Vorstand darüber entscheiden muss.
- 6.5. Der Kassenwart ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
- 6.6. Er kümmert sich um die Beitragszahlungen der Mitglieder und schreibt, falls nötig Zahlungserinnerungen und Mahnungen.
- 6.7. Der Kassenwart verwaltet Spenden- und Sponsoringgelder und stellt entsprechende Spendenbescheinigungen aus.
- 6.8. Er erstellt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den jährlichen Haushalt.
- 6.9. Der Kassenwart hat sicherzustellen, dass ein Mindestkassenbestand von 500EUR vorhanden ist.
- 6.10. Er sorgt für die pünktliche Abgabe von Kassenberichten und Steuererklärungen ans Finanzamt.

## **§ 7 Schriftführer**

- 7.1. Der Schriftführer hat über alle Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen des Vorstandes Protokolle anzufertigen. Außerdem obliegt dem Schriftführer nach Absprache mit dem Vorsitzenden die Bearbeitung des gesamten Schriftwechsels und die Führung der Anwesenheitsliste bei der Mitgliederversammlung.
- 7.2. Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- 7.3. Über alle offiziellen Besprechungen außerhalb des Vereins, an denen der Vorstand teilnimmt, ist von einem der Teilnehmer in Absprache mit dem Schriftführer ein kurzer

Bericht anzufertigen. Diese Berichte, die später zu den Akten genommen werden, sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

7.4. Der Schriftführer sorgt für eine angemessene Archivierung und Organisation von Vereinsdokumenten.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

8.1. Dem erweiterten Vorstand gehören laut §8 Abschnitt 1 der Satzung bis zu vier Beisitzer an. Die Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

8.2. Die Beisitzer unterstützen und beraten den Vorstand.

8.3. Mögliche Funktionen der Beisitzer sind: Klärung von Rechtsfragen, Pressearbeit, Jugend- und Kinderbetreuung, ASTROlino-Betreuung, Betreuung neuer Mitglieder, Betreuung von Veranstaltungsgästen, Veranstaltungsplanung, Einwerbung von Drittmitteln, Public Relations, Webseitenbetreuung, Betreuung Sozialer Netzwerke, Inventarverwaltung, Beobachtungstechnik. Die Liste dieser Funktionen muss unter den Beisitzern nicht erschöpfend aufgeteilt werden.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

9.1. Der Rechnungsprüfer führt jährlich eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins durch.

9.2. Dem Rechnungsprüfer sind zur Prüfung alle Unterlagen wie Kassenbücher, Belege, Kontoauszüge, Sparbücher, usw. zur Verfügung zu stellen. Der Rechnungsprüfer prüft dabei insbesondere die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

9.3. Der Kassenwart muss bei der Rechnungsprüfung in jedem Fall zugegen sein.

9.4. Bei der Mitgliederversammlung hat der Rechnungsprüfer über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

9.5. Der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

## **§ 10 Amtsübergabe**

10.1. Nach einer Wahl ist der neugewählte Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 6 Wochen eine konsultierende Vorstandssitzung einzuberufen. Dazu werden alle neugewählten Vorstandsmitglieder sowie deren Amtsvorgänger eingeladen.

10.2. Diese Sitzung dient

1. der offiziellen Amtsübergabe zwischen dem neugewählten Vorstandmitgliedern und dessen Amtsvorgängern;

2. der Verteilung der einzelnen Aufgabenfelder unter den neuen Vorstandsmitgliedern entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung.

10.3. Neben dem allgemeinen Sitzungsprotokoll sind spezielle Übergabeprotokolle anzufertigen, welche die Übergabe der Vereinsunterlagen und anderer Vereinswerte an den neuen Vorstand bestätigen.

10.4. Die Übergabeprotokolle enthalten mindestens eine Liste der übergebenen Unterlagen/Werte, eine Liste noch offener Aufgaben bzw. Projekte mit Hinweisen auf Fristen, das Übergabedatum sowie als Anlage frühere Übergabeprotokolle.

10.5. Alle Protokolle sind vom neuen Vorsitzenden, dessen Amtsvorgänger, dem Mitglied, welches die Unterlagen zuvor verwaltet hat und dem Mitglied, welches die Unterlagen in Zukunft verwalten wird, zu unterzeichnen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

11.1. Die Mitglieder gestalten im Rahmen der Satzung die Arbeit des Vereins (z.B. Gestaltung thematischer Abende, Erstellung von Infomaterial, Durchführung von astronomischen Beobachtungen usw.). Auch Nicht-Mitglieder sind dazu eingeladen, an den Projekten des

Vereins mitzuwirken.

- 11.2. Die im Verein anfallenden Arbeiten werden auf die Mitglieder des Vereins sowie auf an der Mitarbeit interessierte Nicht-Mitglieder aufgeteilt.
- 11.3. Eine Pflicht zur Mitarbeit besteht nicht.
- 11.4. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen. Dies geschieht auf Anfrage beim Vorsitzenden und muss von diesem innerhalb von 6 Wochen gewährt werden.
- 11.5. Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, Änderungen seiner
  - Anschrift
  - Telefonnummer, Handynummer
  - E-Mail Adressedem Kassenswart sofort und unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 12 Treffen der Vereinsmitglieder**

- 12.1. Die Mitglieder des Vereins treffen sich in der Regel jeden Freitag um 19:30 Uhr zum Astrotreff.
- 12.2. Die Astrotreffs dienen astronomischen Gesprächsrunden, Vorträgen, Themenabend, astronomischen Beobachtungen und weiteren Veranstaltungen mit Beziehung zur Astronomie und angrenzenden Wissenschaften.

## **§ 13 ASTROLinos**

- 13.1. Die ASTROLinos sind eine ständige Arbeitsgruppe der Vereins, die sich um die Kinder- und Jugendbildung bemüht.
- 13.2. Die ASTROLinos treffen sich in der Regel jeden ersten und dritten Freitag im Monat um 17:00 Uhr.
- 13.3. Typische Veranstaltungsmomente sind:
  - Abenteuer Universum (vorzugsweise in Kooperation mit anderen öffentlichen Einrichtungen in Halle)
  - Die SternGuckerZeit
  - Die SternGuckerZeit für ALLE (Astronomie von Kindern für Kinder)
- 13.4. Die ASTROLinos haben unter [www.astrolinos.de](http://www.astrolinos.de) eine eigene Internetseite.

## **§ 14 Öffentliche Veranstaltungen**

- 14.1. Zweck des Vereins ist es, astronomische Erkenntnisse breiten Bevölkerungskreisen näher zu bringen. Dafür sind in zwangloser Folge öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.
- 14.2. Über die Durchführbarkeit möglicher Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.
- 14.3. Werden Veranstaltungen vom Verein als Organisator durchgeführt, sind diese grundsätzlich für alle Besucher kostenfrei. Spenden an den Verein sind allerdings möglich.

## **§ 15 Mitgliederinformation**

- 15.1. Die Mitglieder des Verein, die Eltern der minderjährigen Mitglieder, sowie eingetragene Gäste erhalten in der Regel monatlich einen Mail-Newsletter, der über die Veranstaltungen des jeweils nächsten Monats informiert.
- 15.2. Nichtmitglieder dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des jeweiligen Nichtmitglieds in den Mail-Verteiler für Gäste aufgenommen werden.
- 15.3. Der Verein ist im Internet unter [www.astronomie-halle.de](http://www.astronomie-halle.de) und [www.astroverein-halle.de](http://www.astroverein-halle.de) zu finden. Die Website soll für die Mitglieder sowohl Informations- als auch Kommunikationsplattform sein.
- 15.4. Jedem Mitglied ist es gestattet, auf diesen Seiten, astronomische Artikel zu veröffentlichen.
- 15.5. Für interne Kommunikation kann das Forum genutzt werden.

## **§ 16 Zusammenarbeit mit einem anderen Vereinen oder Einrichtungen**

- 16.1. Der Verein kann nach Beschluss des Vorstandes kurzzeitig oder längerfristig mit anderen (Astronomie-)Vereinen oder Einrichtungen gemeinsame Veranstaltungen durchführen und Kooperationen vereinbaren.
- 16.2. Alle Rechte und Pflichten der gültigen Satzung und gültigen Ordnungen bleiben hiervon unberührt. Der Verein bleibt weiter selbstständig in seinem Wirken. Die eigene Vereinsarbeit darf unter der Zusammenarbeit nicht leiden.
- 16.3. Die Koordination der Zusammenarbeit übernimmt der Vorstand.

## **§ 17 Vereinsehrungen**

- 17.1. Ehrungen von Mitgliedern: Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder, die sich in besonderem Maße im Sinne der Satzung um die Vereinsziele verdient gemacht haben, zu ehren. Die Ehrungen werden bei der Jahreshauptversammlung oder bei der Jahresabschlussveranstaltung vorgenommen. Geehrt wird:
  - für 10-jährige Mitgliedschaft
  - für 25-jährige Mitgliedschaft
  - für 40-jährige Mitgliedschaft
  - für 50-jährige Mitgliedschaft
  - für besondere Verdienste im Sinne der Vereinsziele
- 17.2. Ehrenmitgliedschaft: Zudem hat die Mitgliederversammlung das Recht, Nicht-Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte eines regulären Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser GO nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige GO dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- 19.1. Diese Geschäftsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.12.2016 gemäß §9 Abschnitt 4 der Satzung beschlossen worden und am 10.12.2016 in Kraft getreten.
- 19.2. Die Geschäftsordnung ist bis zur Außerkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung gültig.